

Anschrift
 Cuno-Berufskolleg II Viktoriastr. 2 58095 Hagen
 Bankverbindung
 Kto.-Nr. 5302210700 BLZ 450 600 09
 Märkische Bank eG
 IBAN: DE06 4506 0009 5302 2107 00
 BIC: GENODEM1HGN

Wir wissen

- dass gute berufliche Ausbildung in den berufsbildenden Schulen kostenintensiv ist
- dass das Cuno-Berufskolleg II Hilfe über den sachlichen Rahmen des Schulträgers hinaus benötigt
 - dass die finanziellen Möglichkeiten von Stadt und Land begrenzt sind
- dass wir die Zukunftsinvestitionen für die Qualität der Berufskräfte mittragen sollen
- dass die Verknüpfung von allgemeiner und beruflicher Bildung ein wichtiger Weg ist

Wir unterstützen

- das Cuno-Berufskolleg II in der Erfüllung seines Auftrags in der beruflichen Ausbildung
 - Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Unterrichtsmaterialien
 - technische Ausstattungen der Labore
 - schulische Veranstaltungen
 - Kurs- und Klassenfahrten
- die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben, Institutionen, Ausbildern, Eltern, Schülern und dem Cuno-Berufskolleg II

Wir benötigen

- Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten für die Verwirklichung des schulischen Auftrags
 - finanzielle und sachliche Unterstützung
- Ihre Mitgliedschaft in unserem gemeinnützigen Förderverein

Unsere Mitglieder

- ausbildende Firmen und Unternehmen
 - Ausbilder und Lehrkräfte
 - Institutionen wie SIHK, Innungen
 - Berufsverbände
- private Freunde und Förderer des Cuno-Berufskollegs II

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre(n) ich /wir den Beitritt in den Förderverein des Cuno-Berufskollegs II, Hagen, e.V. Gläubiger-Id.: DE06ZZZ00000848514

Name, Vorname Firma / Institution

Anschrift

Jahresbeitrag:

Eintrittsdatum:

Datum Unterschrift/ Firmenstempel

(Mindestbeitrag: Unternehmen / Institutionen ab 26,00 EUR, Privatpersonen ab 15,00 EUR, Schüler / Auszubildende 2,50 EUR. Der Förderverein ist durch das Finanzamt Hagen laut Bescheid vom 22.05.2000 als besonders gemeinnützig anerkannt.)

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Förderverein Cuno-BK II e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Förderverein Cuno-BK II e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Konto-Nr. Bankleitzahl

Geldinstitut

Diese Vollmacht hat solange Gültigkeit, bis sie von mir/uns schriftlich beim Vorstand widerrufen wird. Sie erlischt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft

Datum, Unterschrift

Name / Firma in Blockschrift:

Hier abtrennen

Hier abtrennen

SATZUNG (Auszug)

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein trägt den Namen:

Förderverein der Cuno - Schule II Hagen e.V.

Berufliche Schulen für Technik der Stadt Hagen,

Sekundarstufe II 58095 Hagen, Viktoriastraße 2

2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hagen.

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein unterstützt die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Cuno-Schule II Hagen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2. Der Förderverein leistet dies insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, daß der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

3. Dies gilt für die Beschaffung von Lern- und Unterrichtsmitteln, der Unterstützung schulischer Veranstaltungen und der Förderung begabter Schüler.

4. Der Förderverein kann die berufliche Bildung, soweit sie nicht die Aufgabe der Schule ist, durch zusätzliche Veranstaltungen fördern.

5. Weiterhin unterstützt der Förderverein die Zusammenarbeit zwischen der Cuno-Schule II Hagen und den Unternehmungen und Ausbildungsstätten im Schuleinzugsbereich, den Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften sowie den örtlichen Parteien. Darüber hinaus pflegt der Förderverein die Kontakte zwischen der Schule, dem Elternhaus und ehemaligen Schülern.

6. Zur Durchsetzung dieser Ziele nutzt der Förderverein grundsätzlich kostenlos die Einrichtungen der Schule. Gegebenenfalls ist für größere Veranstaltungen ein Entgelt an den Träger zu entrichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Alle Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich den im § 2 genannten Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Förderverein 1. durch Mitgliedsbeiträge, 2. durch Veranstaltungen, 3. durch Spenden jeglicher Art.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Förderverein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eintrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich übermittelt

werden, über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

Die Mitgliederversammlung bestimmt, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Abstimmungsmehrheit die Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitragssatzes. Dieser ist für ein Jahr im voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Sie besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aus dem Förderverein,

2. durch Ausschluß,

3. durch Tod bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann dem geschäftsführenden Vorstand nur zum Ende des Geschäftsjahres in der Schriftform erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.

Der Ausschluß kann erfolgen

1. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt, wobei Stundung gewährt werden kann,

2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Fördervereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung und über die Stundung der Vorstand des Fördervereins.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in),

dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Geschäftsführer(in).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dazu ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Mit der Übersendung der Einladung erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Tagesordnung.

2. Aus besonderem Anlaß kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der Fristen einberufen.(...)

5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.